



Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens



1.04

Sonderdruck für die Feuerwehren Bayerns

Stand 12/2011

Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR)

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern
vom 13. Dezember 2004 Az.: ID1-2244.1-161,
zuletzt geändert durch Bekanntmachung
vom 16. Dezember 2011 (AllMBI 2012 S. 11)

Der Freistaat Bayern fördert gemäß Art. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (GVBl S. 40), den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst und gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften, VVK - Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen.

Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Zuwendung	5
2. Gegenstand der Förderung	5
3. Zuwendungsempfänger	6
4. Zuwendungsvoraussetzungen	6
4.1 Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit	6
4.2 Maßnahmenbeginn	6
4.3 Technische Vorschriften	6
4.4 Besondere Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen	7
4.5 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Feuerwehrfahrzeuge und -geräte	8
4.6 Ergänzende Zuwendungsvoraussetzungen beim Bau von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen – Baukostenzuschuss	9
4.7 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen im Wege eines Raten- oder Mietkaufs	10

5. Kommunale Kooperationen	10
5.1 Gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen durch mehrere Kommunen	10
5.2 Gemeinschaftliche Feuerwehrgerätehäuser mehrerer Kommunen	11
6. Art und Umfang der Zuwendung	12
6.1 Art der Förderung	12
6.2 Höhe der Zuwendung	12
6.3 Mehrfachförderung	12
7. Verfahren	12
7.1 Form des Antrags, Unterlagen	12
7.2 Entscheidung über den Antrag	13
7.3 Bewilligung	13
7.4 Bindungsfrist	14
7.5 Abnahme	14
7.6 Nachweis der Verwendung	14
7.7 Beteiligungsverzicht	15
8. Schlussbestimmungen	15
8.1 Inkrafttreten	15
8.2 Außerkrafttreten	15
8.3 Übergangsregelung	15
 Anlage 1: Höhe der Festbeträge bei Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen	 17
Anlage 2: Höhe der Festbeträge bei Beschaffungen (Feuerwehr- fahrzeuge und -geräte)	18
Anlage 3: Antrag	21
Anlage 4: Verwendungsbestätigung	23
Anlage 5: Abnahmeprotokoll (nicht veröffentlicht)	

1. Zweck der Zuwendung

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern, Feuerwachen, Schlauchtürmen, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen sowie für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, -geräten, der technischen Ausstattung von Schlauchtürmen und der Geräteausstattung besonderer Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern bzw. Feuerwachen gewährt. Sie sollen den Zuwendungsempfängern die für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinn der Art. 1 und 2 BayFwG notwendigen Baumaßnahmen und Beschaffungen ermöglichen.

Die Regelungen des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318) bleiben unberührt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist

- 2.1 die Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch
 - Neubau eines Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache,
 - Einrichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude,
 - Erweiterungen an einem bestehenden Feuerwehrgerätehaus/einer Feuerwache,
 - Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude,
- 2.2 der Neubau von Schlauchtürmen als Halb- oder Vollturm, sowie von Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen,
- 2.3 der Kauf
 - von Kraftfahrzeugen für die Brandbekämpfung und den technischen Hilfsdienst, auch als Wechselladersysteme, soweit in der **Anlage 2** aufgeführt,
 - von Tragkraftspritzenanhängern und Verkehrssicherungsanhängern,
 - von Tragkraftspritzen,
 - der technischen Grundausstattung in Schlauchtürmen (für Halb- bzw. Vollturm),
 - der Gerätegrundausstattung für Schlauchpflegeeinrichtungen (Vollstraße bzw. Halbstraße) bzw. einer Kompaktanlage mit Zubehör, sowie der kompletten Geräteausstattung in Atemschutz-Werkstätten oder Atemschutz-Übungsanlagen,
- 2.4 die Ersatzerrichtung und die Ersatzbeschaffung der unter Nrn. 2.1 bis 2.3 genannten Fördergegenstände.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Gemeinden, Landkreise sowie Verwaltungsgemeinschaften, denen die Mitgliedsgemeinden ihre Aufgaben im Feuerwehrwesen übertragen haben, und kommunale Zweckverbände erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit

Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; sie müssen ferner fachlich notwendig und wirtschaftlich sein. Bei Beschaffungsmaßnahmen ist auch die Ausstattung anderer Feuerwehren der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren zu berücksichtigen.

Bei der Stellplatzförderung ist es nicht erforderlich, dass es sich bei dem Fahrzeug, das auf diesem Stellplatz untergebracht werden soll, um ein förderfähiges Fahrzeug handelt; ausreichend ist, dass das Fahrzeug für die Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben im abwehrenden Brandschutz und bei der technischen Hilfeleistung erforderlich ist.

4.2 Maßnahmenbeginn

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO).

4.3 Technische Vorschriften

4.3.1 Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen

Bei der Planung und Ausführung von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die in der DIN 14092 Teil 1 bis 6¹⁾ enthaltenen Festlegungen zur Sicherheit zu beachten. Für die Planung wird zudem empfohlen, auch die übrigen fachlichen Inhalte der DIN 14092 Teil 1 bis 6¹⁾ zugrunde zu legen; bei Atemschutz-Übungsanlagen wird empfohlen, die DIN 14093 Teil 1 der Planung zugrunde zu legen.

4.3.2 Feuerwehrfahrzeuge und -geräte

Die Fördergegenstände müssen den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, einschlägige Normen sowie Bau- und Prüfvorschriften). Sie müssen, soweit erforderlich, geprüft und zugelassen oder anerkannt sein.

¹⁾ Anmerkung: DIN 14092 besteht mit Neuveröffentlichung nur noch aus drei Teilen: Teil 1: Planungsgrundlagen, Teil 3: Feuerwehrturm und Teil 7: Werkstätten

4.4 Besondere Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen

4.4.1 Schlauchpflegeeinrichtungen

Die Schlauchpflege nach DIN 14092-6²⁾ soll aufgrund des Gebots der Wirtschaftlichkeit durch die Errichtung von Schlauchpflegeeinrichtungen durch leistungsfähige Feuerwehren, durch die Errichtung von Schlauchpflegeeinrichtungen, die durch mehrere andere Feuerwehren mitbenutzt werden oder durch die Mitbenutzung von bereits vorhandenen Schlauchpflegeeinrichtungen sichergestellt werden; dies ist Voraussetzung für die Förderung des Baus sowie der Beschaffung der technischen Grundausstattung in Schlauchtürmen und der zur Schlauchpflege erforderlichen Gerätegrundausstattung bzw. der Beschaffung von Kompaktanlagen mit Zubehör.

4.4.2 Atemschutz-Werkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen

Atemschutz-Werkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen sollen von den Feuerwehren einer kreisfreien Gemeinde oder eines Landkreises gemeinsam genutzt werden. Der Bau und die Geräteausstattungen dieser Anlagen können deshalb in jeder kreisfreien Gemeinde und in jedem Landkreis grundsätzlich nur einmal gefördert werden.

4.4.3 Die Förderung des Baus der in Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 genannten Einrichtungen und der Beschaffung der entsprechenden Geräteausstattungen und technischen Ausstattung kann davon abhängig gemacht werden, dass sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Einrichtung nach Maßgabe der im Zuwendungsbescheid festzulegenden Voraussetzungen auch anderen Feuerwehren zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen.

4.4.4 Für Berufsfeuerwehren und Ständige Wachen werden bei Neubau und Erweiterung einer Feuerwache neben den notwendigen Stellplätzen, dem Bau von Schlauchtürmen, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen sowie der Beschaffung der technischen Grundausstattung in Schlauchtürmen und der Geräteausstattungen der in Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 genannten Einrichtungen zusätzlich pauschal Flächen von der Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannt (siehe **Anlage 1**). Bei der Beurteilung der Notwendigkeit ist die DIN 14092 zugrunde zu legen.

²⁾ mit Neuveröffentlichung: DIN 14092-7

4.5 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Feuerwehrfahrzeuge und -geräte

4.5.1 Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) und Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz (GW-A/S) werden nur nach Maßgabe eines Stationierungsplanes gefördert. In jedem Landkreis oder jeder kreisfreien Gemeinde werden maximal drei Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2) mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“ bzw. AB Schlauch (Modul „Wasserversorgung“ gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem) gefördert; auf diese Anzahl sind die bereits durch den Freistaat Bayern geförderten Systeme anzurechnen, die noch der Bindungsfrist unterliegen. Über den Ort der Stationierung entscheidet der Kreisbrandrat oder Stadtbrandrat bzw. Leiter der Berufsfeuerwehr im Einvernehmen mit der Regierung. In besonders begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern weitere Systeme zugelassen werden.

4.5.2 Tanklöschfahrzeuge sollen nur gefördert werden, wenn die Feuerwehr über mindestens ein (Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeug verfügt. Das TLF 4000 soll nur gefördert werden, wenn die Feuerwehr bereits ausreichend mit (Hilfeleistungs-) Löschgruppenfahrzeugen ausgestattet ist und einen Rüst- oder Gerätewagen besitzt.

4.5.3 Wechselladersysteme (Trägerfahrzeuge und die in **Anlage 2** genannten Abrollbehälter) sind nur dann förderfähig, wenn entsprechende schlüssige Konzepte vorgelegt und die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme gegenüber der Beschaffung konventioneller Feuerwehrfahrzeuge nachgewiesen werden.

4.5.4 Fahrbare Drehleitern werden nur als Drehleitern DLA (K) 23/12, DLA (K) 18/12 oder DLA (K) 12/9 gefördert. Anstelle einer DLA (K) 23/12 oder einer DLA (K) 18/12 werden auch Teleskop-Gelenkmasten in vergleichbarer Ausführung zur Brandbekämpfung gefördert, sofern sie bei den Feuerwehren einer Gemeinde als Ergänzung für eine sonst notwendige zweite oder weitere Drehleiter beschafft werden sollen. Diese Entscheidung ist unter einsatztaktischen Gesichtspunkten unter Mitwirkung des zuständigen Kreisbrandrats oder Stadtbrandrats bzw. Leiters der Berufsfeuerwehr und Beachtung der Nr. 4.3.2 eigenverantwortlich vor Ort zu treffen; Nr. 7.2 bleibt unberührt.

4.5.5 Mehrzweckfahrzeuge MZF werden nur gefördert, wenn die Feuerwehr über mindestens ein Löschgruppenfahrzeug oder Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug verfügt.

4.5.6 Mannschaftstransportwagen MTW werden nur gefördert, wenn die Feuerwehr über ein Löschfahrzeug mit Atemschutz (mindestens vier Pressluftatmer) verfügt.

4.5.7 Einsatzleitwagen ELW 1 werden nur gefördert, wenn die Feuerwehr über mindestens einen Löschzug nach FwDV 3 verfügt.

4.5.8 Verkehrssicherungsanhänger VSA werden nur gefördert, wenn im Schutzbereich der Feuerwehr ein Abschnitt einer Bundesautobahn bzw. einer mehrspurig ausgebauten Schnellstraße liegt und die Feuerwehr über ein geeignetes Zugfahrzeug für den Anhänger verfügt.

4.5.9 Gefördert werden nur neue Gegenstände; Vorführfahrzeuge nur dann, wenn sie neuwertig und überholt sind und der Hersteller Gewähr wie für ein neues Fahrzeug leistet. Darüber hinaus sind für Vorführfahrzeuge folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- das Fahrzeug darf nicht älter als 18 Monate sein;
- die bisherige Laufleistung des Fahrzeuges darf nicht mehr als 20.000 km betragen (Tachostand);
- sofern das Fahrzeug einen Nebenantrieb besitzt (z. B. bei Drehleitern), darf die Betriebsstundenzahl (bezogen auf den Nebenantrieb) maximal 200 Stunden betragen;
- die Bereifung und die Lackierung müssen neuwertig sein;
- die Batterien dürfen – wie bei Neufahrzeugen – nicht älter als ein halbes Jahr sein;
- für das Fahrzeug ist eine Abnahmeprüfung nach DIN EN 1846-2 durchzuführen;
- in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 darf lediglich die Hersteller-/Aufbaufirma als Vorbesitzer eingetragen sein.

4.5.10 Neu- und Ersatzbeschaffungen der Gerätegrundausrüstung einer Vollstraße oder Halbstraße für die Schlauchpflege werden nur gefördert, wenn sich aufgrund der zu beschaffenden Gerätschaften ein Zuwendungsbetrag von mindestens 3.500 € ergibt.

4.6 Ergänzende Zuwendungsvoraussetzungen beim Bau von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen – Baukostenzuschuss

Sofern ein Vorhaben für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses bzw. einer Feuerwache von einem anderen Bauträger als dem Zuwendungsempfänger selbst durchgeführt wird und sich der Zuwendungsempfänger daran mit einem Baukostenzuschuss beteiligt, können ihm Zuwendungen zu seinem Baukostenzuschuss gewährt werden. Voraussetzung ist, dass

- das Vorhaben des Bauträgers dem Zuwendungsempfänger die Last der eigenen Baumaßnahme eines Feuerwehrgerätehauses bzw. einer Feuerwache abnimmt,
- der Zuwendungsempfänger dem Vorhaben (insbesondere hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung) vor Beginn der Maßnahme zugestimmt hat; die Zustimmung darf erst nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 1.3 VVK (d. h. erst nach Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder Erlass des Zuwendungsbescheids) endgültig erteilt werden,
- die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel (für Neubau/Einbau/Erweiterung eines Feuerwehrgerätehauses bzw. einer Feuerwache) sichergestellt ist,

- die zweckentsprechende Nutzung der geförderten Maßnahme innerhalb der nach Nr. 7.4 geltenden Bindungsfrist sowie ein dem Baukostenzuschuss entsprechendes Benutzungsrecht des Zuwendungsempfängers während dieser Zeit dinglich gesichert sind (insbesondere durch Eintragung eines Nießbrauchs),
- der Bauträger das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Baumaßnahme anerkennt,
- der Bauträger sich verpflichtet, die Grundsätze nach Nr. 3 ANBest-K einzuhalten und er mit dem Vorhaben erst beginnt, wenn der Zuwendungsempfänger dem Baubeginn zugestimmt hat,
- die fachlichen Voraussetzungen und Genehmigungen vorliegen.

Für den Fall einer Nutzungsänderung vor Ablauf der in Nr. 7.4 angegebenen Bindungsfrist hat der Zuwendungsempfänger dem Freistaat Bayern die gewährten Zuwendungen zeitanteilig zurückzuerstatten. Nr. 8.7 Satz 1 VVK ist dabei zu beachten.

Eine Zuwendung zum Baukostenzuschuss kann dabei nur bis zu der Höhe bewilligt werden, die bei einer unmittelbaren Trägerschaft der Baumaßnahme durch den Zuwendungsempfänger nach diesen Richtlinien bewilligt werden könnte.

4.7 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen im Wege eines Raten- oder Mietkaufs

Unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen ist die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs auch im Wege eines Raten- oder Mietkaufs förderfähig:

- Der Eigentumserwerb muss bereits bei Vertragsabschluss vertraglich konkret festgelegt werden (nicht nur die Möglichkeit, sondern Eigentumsübergang zu einem konkreten Zeitpunkt). Der Eigentumserwerb muss spätestens mit dem Ablauf der Bindungsfrist (Nr. 7.4) erfolgen.
- Es muss eine Anzahlung mindestens in Höhe der nach **Anlage 2** zu erwartenden Zuwendung vereinbart werden.

5. Kommunale Kooperationen

5.1 Gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen durch mehrere Kommunen

Beschaffen mehrere Kommunen notwendige baugleiche Feuerwehrfahrzeuge gemeinsam in der Weise, dass die Beschaffung jeweils im Namen und auf Rechnung der das Feuerwehrfahrzeug benötigenden Kommune erfolgt, erhöht sich der für das jeweilige Feuerwehrfahrzeug nach Anlage 2 vorgesehene Förderfestbetrag um zehn v. H.; Abrollbehälter für Wechselladersysteme nach DIN 14505 gelten dabei als Feuerwehrfahrzeuge.

Bei dieser gemeinsamen Beschaffung sind sowohl bezüglich der Kooperation als auch bezüglich der Bestellung der Feuerwehrfahrzeuge kartell- und vergaberechtliche Vorschriften sowie § 31 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 KommHV-Doppik und die Vergabegrundsätze, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen aufgrund § 31 KommHV-Kameralistik und § 30 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat (Bekanntmachung vom 14. Oktober 2005, AllMBI S. 424, in der jeweils geltenden Fassung), zu beachten.

Die Förderfähigkeit setzt zudem voraus, dass im Wege der Sammelbestellung baugleiche Feuerwehrfahrzeuge des gleichen Fahrzeugtyps, des gleichen Fahrgestells und des gleichen Aufbaus sowie der gleichen fest eingebauten feuerwehrtechnischen Ausstattung beschafft werden.

Ausnahmen nach Nr. 7.2 (Abweichung von den in Nr. 4.3.2 genannten technischen Vorschriften und Regeln) können hier nur für alle im Rahmen einer Sammelbestellung beschafften Fahrzeuge beantragt werden.

5.2 Gemeinschaftliche Feuerwehrgerätehäuser mehrerer Kommunen

Errichten mehrere Kommunen im Wege interkommunaler Zusammenarbeit ein gemeinschaftliches Feuerwehrgerätehaus unter Erwerb des Eigentums neu, werden die für die Unterbringung der Feuerwehrfahrzeuge jeder beteiligten Kommune notwendigen Stellplätze für die Festsetzung der insgesamt nach Anlage 1 möglichen Förderung addiert.

Die Verteilung der nach Anlage 1 für die nach der Anzahl aller notwendigen Stellplätze möglichen Förderung erfolgt stellplatzweise nacheinander abwechselnd; sie beginnt mit dem ersten Stellplatz der Kommune, die im gemeinschaftlichen Feuerwehrgerätehaus die geringste Anzahl an Stellplätzen errichtet.

Der Errichtung eines neuen gemeinschaftlichen Feuerwehrgerätehauses durch mehrere Kommunen gleichgestellt ist die Einrichtung eines neuen gemeinschaftlichen Feuerwehrgerätehauses in ein zu diesem Zweck von den beteiligten Kommunen erworbenes Gebäude sowie der Einbau eines neuen gemeinschaftlichen Feuerwehrgerätehauses in ein bereits im Eigentum der beteiligten Kommunen stehendes Gebäude durch Schaffung notwendiger Stellplätze im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit.

Errichten am Bau beteiligte Kommunen jeweils die gleiche Anzahl notwendiger Stellplätze, wird die Förderung auf die beteiligten Kommunen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Errichten zwei Kommunen ein gemeinschaftliches Feuerwehrgerätehaus mit insgesamt zwei Stellplätzen, erhöht sich der Förderfestbetrag für jeden dieser Stellplätze um zehn v. H.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Festbeträge für Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen, für zusätzlich notwendige Flächen bei Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen, sowie für etwaige Schlauchtürme, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen richtet sich nach **Anlage 1**. Die Festbeträge decken dabei nicht nur anteilig die Kosten der Errichtung der notwendigen Stellplätze, sondern aller Räumlichkeiten ab, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb eines Feuerwehrgerätehauses oder einer Feuerwache erforderlich sind.

Für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten, von technischen Ausstattungen von Schlauchtürmen, sowie von Geräteausstattungen für besondere Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen richtet sich die Höhe der Festbeträge nach **Anlage 2**. Die Festbeträge gelten bei Feuerwehrfahrzeugen unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Beladung vom Vorgängerfahrzeug übernommen wird.

6.3 Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden.

7. Verfahren

7.1 Form des Antrags, Unterlagen

7.1.1 Abweichend von Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK – Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO) gilt für das Antragsverfahren:

Der Antrag (**Anlage 3** zu dieser Bekanntmachung) ist in einfacher Ausfertigung unmittelbar bei der zuständigen Regierung (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist, eine Kopie des Zuwendungsantrags zur Information zu übermitteln.

Dem Antrag sind bei Baumaßnahmen ein Übersichtsplan (Maßstab 1:5.000), ein Lageplan (Maßstab 1:1.000) sowie Baupläne, aus denen sich Art und Umfang des Bauvorhabens nachprüfbar ergeben (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), beizufügen.

Dem Zuwendungsantrag ist eine fachliche Stellungnahme des zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrats oder des Leiters der Berufsfeuerwehr beizufügen. Daraus muss sich zweifelsfrei ergeben, ob er die Maßnahme unter Berücksichtigung der Ausstattung anderer Feuerwehren der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren für notwendig hält und befürwortet.

Bei der Förderung des Baus von besonderen Einrichtungen nach Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen sowie der Beschaffung der entsprechenden Geräteausstattungen und technischen Ausstattung ist die fachliche Notwendigkeit für die Errichtung und Beschaffung gesondert zu begründen.

7.1.2 Vorzeitige Beschaffung, vorzeitiger Baubeginn

Die Regierung kann, insbesondere wenn mit der Anfinanzierung in absehbarer Zeit zu rechnen ist, unter Beachtung der Nr. 1.3.3 VVK in dringenden Einzelfällen zur Sicherstellung des Förderzwecks der Beschaffung oder dem Baubeginn noch vor der Bewilligung zustimmen. Hat das Staatsministerium des Innern jährliche Höchstbeträge für die Zustimmungen festgelegt, dürfen diese nicht überschritten werden. Die Zustimmung ist auf Antrag schriftlich zu erteilen. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und dem Hinweis auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a zu Art. 44 BayHO) und auf die Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (§ 31 Abs. 2 der KommHV-Kameralistik, § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik) zu versehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nicht besteht und der Antragsteller das Risiko auf sich nehmen muss, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung bzw. zum vorzeitigen Baubeginn ist zu befristen.

7.2 Entscheidung über den Antrag

Die Regierung entscheidet über den Antrag; sie hat dabei insbesondere die Ausstattung anderer Feuerwehren in der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren zu berücksichtigen. Abweichungen von den in Nr. 4.3.2 genannten technischen Vorschriften und Regeln sind zu gestatten, soweit der Förderzweck nicht verfehlt und Sicherheitsbelange nicht beeinträchtigt werden. Bei erheblichen Abweichungen von den technischen Vorschriften entscheidet die Regierung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

7.3 Bewilligung

Die ANBest-K sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen, soweit nicht nach dieser Bekanntmachung Abweichungen vorgesehen sind. Bei Beschaffungen ist die Verpflichtung zur Abnahme nach Nr. 7.5 als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

Der Rechtsaufsichtsbehörde ist, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist, eine Kopie des Zuwendungsbescheids zu übermitteln.

7.4 Bindungsfrist

Die Bindungsfrist für Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen sowie Schlauchpflegeeinrichtungen, Atemschutz-Werkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen beträgt 25 Jahre. Für die Geräteausstattungen und die technischen Ausstattungen der in Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 genannten Einrichtungen beträgt sie 15 Jahre, für Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Abrollbehälter) mit Ausnahme von Mehrzweckfahrzeugen (MZF), Mannschaftstransportwagen (MTW), Einsatzleitwagen (ELW 1) und Tragspritzenzugfahrzeugen (TSF) 20 Jahre, für alle übrigen Fördergegenstände (wie auch für MZF, MTW, ELW 1 und TSF) 10 Jahre.

7.5 Abnahme

Fahrzeuge einschließlich ihrer feuerwehrtechnischen Ausstattung und Beladung, soweit sie vom Hersteller mitgeliefert wird, müssen vor der Auslieferung bzw. Indienststellung auf Einhaltung der in Nr. 4.3.2 genannten Anforderungen unter Berücksichtigung der Nr. 7.2 Satz 2 geprüft und abgenommen werden, wenn sie von Zuwendungsempfängern ohne Berufsfeuerwehren oder Ständige Wachen beschafft werden.

Hiervon ausgenommen sind Mannschaftstransportwagen MTW, Verkehrssicherungsanhänger VSA und Tragspritzenzuganhänger TSA.

Die Abnahme ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem von einem Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen durchzuführen.

Die Abnahme kann auch durch die mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen der eigenen Kommune Beauftragten von Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen vorgenommen werden; Beauftragte von Berufsfeuerwehren können auch Fahrzeuge von Freiwilligen Feuerwehren anderer Kommunen abnehmen. Über das Abnahmeergebnis ist ein Abnahmeprotokoll nach **Anlage 5** zu erstellen.

7.6 Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung ist der Regierung rechtzeitig in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Abweichend von Nr. 10 VVK und Nr. 6 ANBest-K ist dafür das Formblatt nach **Anlage 4**, „Verwendungsbestätigung“, zu verwenden; zusammen mit dem Nachweis der Verwendung sind bei Fahrzeugbeschaffungen das Gutachten über die Abnahmeprüfung des Feuerwehrfahrzeugs sowie ggf. die Bestätigung über die Beseitigung von Mängeln und die geprüfte Beladung vorzulegen.

Werden baugleiche Fahrzeuge nach Nr. 5.1 beschafft, haben die an der gemeinschaftlichen Sammelbestellung beteiligten Gemeinden zusätzlich für ihre Fahrzeuge jeweils einen Beladungsplan des Herstellers vorzulegen; zusammen mit dem Beladungsplan hat der Hersteller des Fahrzeugs zu bestätigen, dass die Feuerwehrfahrzeuge der an der Sammelbestellung beteiligten Gemeinden gemeinschaftlich ausgeschrieben und bestellt wurden und baugleich sind.

7.7 Beteiligungsverzicht

Eine Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung gemäß Nr. 6 VVK unterbleibt auch dann, wenn die vorgesehene Zuwendung des Staates 1.000.000 € übersteigt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 18. April 1986 (MABl S. 217, Beilage 6 zu StAnz Nr. 18, FMBl S. 124), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. November 2001 (AllMBl S. 676^{*)}, und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. August 2000 (AllMBl S. 598), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2003 (AllMBl S. 903^{**)} außer Kraft.

8.2 Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Sofern sie zwischenzeitlich nicht geändert wurde, verlängert sie sich jeweils um ein Kalenderjahr.

8.3 Übergangsregelung

Für Zuwendungsanträge, für die von einer Bewilligungsbehörde nach den in Nr. 8.1 Abs. 2 genannten Verwaltungsvorschriften entweder eine Bewilligung oder eine Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung bzw. zum vorzeitigen Baubeginn ausgesprochen wurde, gelten diese Verwaltungsvorschriften weiter.

Für ab dem 1. Juli 2008 gestellte Anträge ist das Formblatt nach **Anlage 3** zu verwenden. Die Verwendungsbestätigung nach **Anlage 4** ist in all den Fällen zu verwenden, in denen ab dem 1. Juli 2008 Bewilligungen oder Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt werden.

Sofern noch vor dem 1. Juli 2008 die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF 10/6 nach DIN 14530-5 Ausgabe 10/07 bewilligt oder die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung eines solchen Fahrzeugs erteilt wurde, ist der für diesen Fahrzeugtyp nach **Anlage 2** ab dem 1. Juli 2008 vorgesehene Förderfestbetrag einschlägig.

* Vorläufige ergänzende Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaates Bayern an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Baues von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen
Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 18. April 1986 (MABl S. 217), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl S. 676) – vgl. **Anlage ***

** Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung von kommunalen Beschaffungen für die Feuerwehren

Für Zuwendungsanträge zu Bau und kompletter Ausstattung von Schlauchpflegeeinrichtungen, Atemschutz-Werkstätten oder Atemschutz-Übungsanlagen, für die von der Regierung vor dem 1. Juli 2008 nach den Zuwendungsrichtlinien vom 13. Dezember 2004 entweder eine Bewilligung oder eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ausgesprochen wurde, gelten die Festbeträge der dortigen **Anlage 1** weiter. Für entsprechende Anträge zur kompletten technischen Ausstattung in Schlauchtürmen und zur kompletten Geräteausstattung von Schlauchpflegeeinrichtungen, für die in der Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2011 eine Bewilligung oder eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde, gelten die Festbeträge der **Anlage 2** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2010 (AIIIMBI S. 130) weiter.

Für alle anderen Anträge, für die ein Maßnahmebeginn noch nicht erfolgt ist, kommen die in den **Anlagen 1** und **2** ab dem 1. Januar 2012 vorgesehenen Förderfestbeträge in Betracht.

Schuster

Ministerialdirektor

Höhe der Festbeträge für Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen

Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen nach DIN 14092	Festbetrag
Bei der Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch	
– Neubau eines Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache	
– Einrichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude	
je notwendigem Stellplatz	
– für den 1. und 2. Stellplatz je	46.500 €
– für den 3. bis 5. Stellplatz je	57.000 €
– für den 6. bis 9. Stellplatz je	70.000 €
– ab dem 10. Stellplatz je	80.000 €
Bei der Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch	
– Erweiterungen an einem bestehenden Feuerwehrgerätehaus/einer Feuerwache	
– Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude	
je notwendigem Stellplatz	
– für den 1. und 2. Stellplatz je	23.250 €
– für den 3. bis 5. Stellplatz je	28.500 €
– für den 6. bis 9. Stellplatz je	35.000 €
– ab dem 10. Stellplatz je	40.000 €
Für zusätzliche Flächen nach DIN 14092-1 bei Feuerwachen für Berufsfeuerwehren und Feuerwehrgerätehäusern für Ständige Wachen zusätzlich zu den o. a. Festbeträgen pro Stellplatz bei Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch	
– Neubau oder Einrichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude	15.000 €
– Erweiterung an einem bestehenden Feuerwehrgerätehaus/einer Feuerwache oder Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude	7.500 €
Bau von besonderen Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen	
– Bau eines Vollturms nach DIN 14092-3	45.000 €
– Bau eines Halbturms nach DIN 14092-3	30.000 €
– Bau einer Atemschutzwerkstatt nach DIN 14092-4	20.000 €
– Bau einer Atemschutzübungsanlage nach DIN 14093-1	40.000 €

Höhe der Festbeträge für Beschaffungen

Tabelle 1

Fahrzeuge und Geräte (nach DIN, DIN EN, Technischen Beschreibungen und Bauvorschriften)	Festbetrag
Mehrzweckfahrzeug MZF	13.000 €
Mannschaftstransportwagen MTW	10.500 €
Einsatzleitfahrzeug ELW 1	18.500 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (ohne PFPN 10-1000)	19.500 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (ohne PFPN 10-1000)	30.500 €
Staffellöschfahrzeug StLF 10/6 / Mittleres Löschfahrzeug MLF ¹⁾	40.500 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10	58.000 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	69.000 €
Löschgruppenfahrzeug LF KatS / Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS ¹⁾	73.000 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	88.000 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	104.500 €
Tanklöschfahrzeug TLF 2000	50.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	58.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	97.000 €
Drehleiter DLA (K) 23/12	192.500 €
Drehleiter DLA (K) 18/12	143.000 €
Drehleiter DLA (K) 12/9	77.000 €
Teleskop-Gelenkmast (als Ergänzung für eine sonst zur Brand- bekämpfung notwendige zweite oder weitere Drehleiter DLA (K) 23/12 oder DLA (K) 18/12)	143.000 €
Rüstwagen RW	115.500 €
Versorgungs-LKW	30.500 €
Gerätewagen-Logistik GW-L1	26.500 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	5.500 €
Tragkraftspritze PFPN 10-1000	3.800 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	4.500 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	93.500 €
Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz GW-A/S	80.000 €
Gerätewagen Logistik GW-L2 (mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“)	59.000 €

¹⁾ Ersetzt nach Neuveröffentlichung der jeweiligen Norm die Bezeichnung nach der bis dahin geltenden Norm.

Fahrzeuge und Geräte

(nach DIN, DIN EN, Technischen Beschreibungen und Bauvorschriften)

Festbetrag**Wechseladdersystem nach DIN 14505**

– Trägerfahrzeug	44.000 €
– Abrollbehälter (AB)	
AB Atem-/Strahlenschutz (AB-A/S)	59.000 €
AB Einsatzleitung	39.500 €
AB Gefahrgut (GW-G)	72.500 €
AB Rüstmaterial	16.500 €
AB Schlauch (Modul „Wasserversorgung“ gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem)	41.500 €
AB THL schwer (Rüst) (Beladung gemäß DIN 14555 Teil 3)	63.500 €
AB Sonderlöschmittel Schaum/CO ₂ /Pulver	33.000 €
AB Wasser	27.500 €

Tabelle 2

Technische Ausstattung in Schlauchtürmen und Geräteausstattung für besondere Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen

Schlauchpflegeeinrichtungen

technische Grundausstattung eines **Vollturms** i. S. d. DIN 14092-3

– automatische Schlauchaufhängevorrichtung mit Steuer- und Sicherheitseinrichtung und Schlauchaufhängeadapter sowie Schlauchmolenkrollen	6.200 €
--	---------

Gerätegrundausstattung einer **Vollstraße** i. S. d. DIN 14092-6²⁾

– Schlauchpfliegewanne	3.900 €
– Einweichtrog	300 €
– Schlauchprüfeinrichtung	800 €
– Schlauchwascheinrichtung	1.200 €
– Schlauchwickelgerät	900 €
– Steuer- und Sicherheitseinrichtung mit Bediengerät	2.100 €
– Schlauchregale	600 €

technische Grundausstattung eines **Halbturms** i. S. d. DIN 14092-3

– automatische Schlauchaufhängevorrichtung mit Steuer- und Sicherheitseinrichtung und Schlauchaufhängeadapter sowie Schlauchmolenkrollen	5.600 €
--	---------

Gerätegrundausstattung einer **Halbstraße** i. S. d. DIN 14092-6²⁾

– Schlauchpfliegewanne	3.200 €
– Einweichtrog	300 €
– Schlauchprüfeinrichtung	800 €
– Schlauchwascheinrichtung	1.200 €
– Schlauchwickelgerät	900 €
– Steuer- und Sicherheitseinrichtung mit Bediengerät	2.100 €
– Schlauchregale	600 €

Kompaktanlage mit Zubehör

(Schlauchwaschmodul und Schlauchtrocknungsmodul)

entsprechend DIN 14092-6 ²⁾ i. V. m. DIN 14811 – Druckschläuche –	16.500 €
--	----------

Atemschutz-Werkstätten nach DIN 14092-4²⁾:

komplette Geräteausstattung	26.000 €
-----------------------------------	----------

Atemschutz-Übungsanlagen nach DIN 14093-1:

komplette Geräteausstattung	36.500 €
-----------------------------------	----------

²⁾ Mit Neuveröffentlichung der DIN 14092 werden Schlauchpflege und Atemschutz-Werkstätten in Teil 7 beschrieben.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

An (Bewilligungsbehörde)

► Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen ◄

Ort, Datum

1. Antragsteller

Name (mit Angabe des Landkreises und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt	Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

2. Maßnahme (möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung und Begründung der Notwendigkeit – ggf. auf gesondertem Blatt)

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine
☐ alleine vom Antragsteller durchgeführte Maßnahme;
☐ gemeinschaftliche Maßnahme mehrerer Antragsteller (– bitte Nennung aller Beteiligten –)
– ☐ zur Beschaffung im Wege einer Sammelbestellung;
– ☐ zum Bau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses.

3. Maßnahmebeginn

Zeitpunkt des beabsichtigten Maßnahmebeginns (Monat und Jahr)	
Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Beschaffung wird beantragt	☐ Ja ☐ Nein
Falls ja, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)	

4. Kosten

Veranschlagte Gesamtkosten (bei Baumaßnahmen: ohne Grunderwerb)	€
(nur ausfüllen bei Baumaßnahmen von „Gemeinschaftsbauten“)	
Von diesen Gesamtkosten entfallen auf den Feuerwehrbereich	€
Die Kosten fallen voraussichtlich an	☐ im laufenden Jahr €
	☐ 20 €

5. Zuwendung

Folgende Zuwendungen werden beantragt:	€
--	---

6. Finanzierungsbeiträge Dritter

☐ Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber:	€	Summe	€
☐ Spenden:	€		

7. Anzahl der vorhandenen Stellplätze, Fahrzeugbestand und Mannschaftsstärke

Gesamtzahl der aktiven Feuerwehrdienstleistenden	
Anzahl der vorhandenen Stellplätze und Fahrzeugbestand zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Angabe des Alters und des Zustandes des Fahrzeugs / der Fahrzeuge (ggf. auf gesondertem Blatt)	

8. Zusätzlich bei Baumaßnahmen

a) Das Baugrundstück befindet sich im Eigentum des Antragstellers: (wenn nein, bitte Eigentumsverhältnisse darlegen – ggf. auf gesondertem Blatt)	☐ Ja	☐ Nein
b) Die erforderlichen Unterlagen Übersichtsplan (Maßstab 1:5.000), Lageplan (Maßstab 1:1.000) und entsprechende Baupläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), sind diesem Zuwendungsantrag beigelegt.		
c) Bei Antrag auf Förderung einer besonderen Einrichtung zur Schlauchpflege: Die Einrichtung soll von folgenden Feuerwehren genutzt werden:		

9. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass
a) mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und dass auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn/zur vorzeitigen Beschaffung begonnen wird,
b) der Rechtsaufsichtsbehörde eine Kopie des Antrags übermittelt wurde (soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist).

10. Sonstiges

Ergänzende Angaben (soweit erforderlich, ggf. auf gesondertem Blatt)
--

Unterschrift

Dienstsiegel

Verwendungsbestätigung

bei Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

An (Bewilligungsbehörde)

► Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen ◄

Ort, Datum

1. Zuwendungsempfänger

Name (mit Angabe des Landkreises und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Bankverbindung	Kontonummer	Bankleitzahl
Auskunft erteilt	Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse	

2. Maßnahme (Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid)

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine

- ☐ alleine vom Antragsteller durchgeführte Maßnahme;
- ☐ gemeinschaftliche Maßnahme mehrerer Antragsteller (– bitte Nennung aller Beteiligten –)
- ☐ zur Beschaffung im Wege einer Sammelbestellung;
- ☐ zum Bau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses.

3. Sachlicher Bericht (kurze Beschreibung der durchgeführten Maßnahme; ggf. auf gesondertem Blatt)

--

4. Zahlennachweis

Die o. g. Maßnahme wurde am	begonnen und am	abgeschlossen.
a) Für diese Maßnahme wurde mit Zuwendungsbescheid vom	Az.	€
eine Zuwendung bewilligt in Höhe von insgesamt		
b) Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen:		€
(bei Baumaßnahmen: ohne Grunderwerb).		
Die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Kostenanteile Dritter, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt.		
c) Die tatsächlichen Einnahmen betragen:		€
d) Die tatsächlichen Einnahmen sind höher als die tatsächlich angefallenen Ausgaben		€
☐ Nein	☐ Ja um (Die Zuwendung vermindert sich entsprechend)	

5. Bestätigung

a) In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet.
- Die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.
- (Soweit Zuwendungen bereits ausbezahlt wurden:) Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:

☐ Ja ☐ Nein

Falls nein:

Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach Art. 49a BayVwVfG anfallenden Zinsen von 6 v. H. p. a. liegen unterhalb der Bagatellgrenze von 250 €:

☐ Ja ☐ Nein

- b) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.
- c) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung obliegt.

6. Hinweis

Bei gemeinschaftlichen Beschaffungen im Wege von Sammelbestellungen sind vorzulegen:

- Beladeplan des Herstellers
- Herstellerbestätigung der gemeinschaftlichen Bestellung und Baugleichheit

Wird diese Verwendungsbestätigung zur Prüfung ausgewählt, werden u. a. noch folgende Unterlagen von Ihnen angefordert werden:

Bei Beschaffungen:

- Angebotsspiegel
- ggf. Nachweis der EU-weiten Ausschreibung

Bei Baumaßnahmen:

- Sachbuchauszüge
- Vergabeunterlagen nach VOB/A und VOL/A

Unterschrift

Dienstsiegel

Sonderdruck: Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens
Herausgeber: Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Weißenburgstr. 60, 97082 Würzburg
www.sfs-w.de: 12. geänderte Auflage, Ausgabe 02/2012, Stand 12/2011